



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

gemäß § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

**Verfahren zur Änderung der Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Personalmanagement“, Stkz 0515, Wien, der FHW der WKW**

Gemäß § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 hat das Board der AQ Austria auf einen Vor-Ort-Besuch verzichtet.

Gutachten Version vom 19.04.2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfahrensgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzinformation zur antragstellenden Institution</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gutachter/innen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Vorbemerkungen der Gutachter/innen</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Ändert sich das Qualifikationsprofil des Studiengangs durch die beantragte neue Organisationsform?</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Entspricht das Curriculum einem möglicherweise veränderten Qualifikationsprofil?</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>3. Verändert sich die Zielgruppe des Studiengangs wesentlich durch die neue Organisationsform?</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</b> .....	<b>6</b>

# 1 Verfahrensgrundlagen

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studienprogramms führt. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) überprüft in der Begutachtung, ob der vorgelegte Antrag auf **Programmakkreditierung** auf verlässliche, nachvollziehbare und begründete Art und Weise die Gewährleistung der Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages darlegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die FH-Studiengänge unbefristet mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von FH-Studiengängen kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (§ 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor. Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board von AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (FH-Akkreditierungsverordnung 2013). Die Prüfbereiche sind wie folgt:

## § 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung & Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Die Gutachter/innen haben ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht, zu verfassen.

- Zu jedem Prüfbereich sind Feststellungen der Gutachter/innen aus den Antragsunterlagen, den Gesprächen vor Ort etc. (evidenzbasiert) festzuhalten.
- Zu jedem Prüfbereich ist durch die Gutachter/innen eine abschließende Bewertung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board von AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidungen des Board bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens sind der Ergebnisbericht und die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung auf der Website von AQ Austria und von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen.

## 2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (FHW GmbH)
Anzahl der Studiengänge	17
Anzahl der Studierenden	Aktivstudierende WS (2014/15): 2.571
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Personalmanagement (ÄA0515)
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	30 (zusätzlich zu 34 Aufnahmeplätzen in der bestehenden berufsbegleitenden Variante)
Organisationsform	Vollzeit (zusätzlich zur bestehenden berufsbegleitenden Organisationsform)
Akademischer Grad	Bachelor of Arts in Business
Standort	Wien

## 3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
MMag.a Dr.in Sarah <b>Meisenberger</b>	FH Wiener Neustadt	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation

## 4 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Seitens der Gutachterin sind keine Vorbemerkungen hinsichtlich des vorliegenden Änderungsantrags Bachelor-Studiengang 0515 Personalmanagement anzuführen.

## 5 Ändert sich das Qualifikationsprofil des Studiengangs durch die beantragte neue Organisationsform?

Das Qualifikationsprofil des Studiengangs „Personal Management“ wird im definierten Ausbildungsziel, Studierende als Personalmanagement-ExpertInnen in verschiedenen Funktionen und Positionen des Personalmanagements und der Organisation auszubilden, festgehalten. Ferner wird spezifiziert, dass die Studierenden allgemeine Managementkompetenz, spezialisiertes Fachwissen sowie Führungsfähigkeit und soziale Kompetenz erlernen.

Durch die zusätzlich beantragte Organisationsform, Vollzeit-Variante, kann grundsätzlich keine Änderung des Qualifikationsprofils des Studiengangs festgestellt werden.

## 6 Entspricht das Curriculum einem möglicherweise veränderten Qualifikationsprofil?

Die weiterführenden Erläuterungen des vorliegenden Änderungsantrags in Kapitel 2.2.4 gehen näher auf die Anpassungen des Curriculums ein.

- Lage des Berufspraktikums

Es wird schlüssig dargestellt, in welcher Form die Studierenden abhängig der gewählten Organisations-Variante das Berufspraktikum absolvieren werden. Eine Änderung des dem Studiengang zugrunde liegenden Qualifikationsprofils kann nicht erkannt werden.

- Änderung einer Vertiefungsrichtung (Wahlpflichtfach) / außercurriculare Trainer-Zertifikat

Durch die neue Lage des Berufspraktikums im fünften Semester in der Vollzeit-Variante wird das Modul „Bachelorarbeit 2“ in das 6. Semester verschoben. Diese Änderung beeinflusst das Qualifikationsprofil nicht und kann sich vom Studienplan der Berufsbegleitenden-Variante unterscheiden.

Dem einhergehend wird in der eingereichten Vollzeit-Variante das Modul „Training Anwendung“ gestrichen. Dieses ist mit dem Erwerb des Trainer Zertifikats verbunden. Es wird unter 2.2.4 angeführt, dass der Erwerb des Trainer Zertifikats nicht Teil des Qualifikationsprofils ist und es sich um ein außercurriculares Modul handelt. Irritierend ist festzustellen, dass jedoch in der bestehenden berufsbegleitenden Form dieses Modul „Training Anwendung“ im Pflicht-Curriculum (5. Semester) bestehen bleibt und nicht, wie in der Vollzeit-Variante vorgeschlagen, durch das Modul „HR Rahmenbedingungen“ ersetzt wird. Es werden keine Begründungen hierfür angeführt. Man würde erwarten, dass auch in der berufsbegleitenden Form das Modul „Training Anwendung“ mit dem Modul „HR Rahmenbedingungen“ ausgetauscht wird, um die Gleichheit der Studienpläne beider Organisationsformen zu unterstreichen. Oder aber in beiden Studienplänen wird das Modul „Training Anwendung“ unterrichtet.

Trotz dieser fehlenden Begründung kann jedoch festgehalten werden, dass es zu keiner Änderung des Qualifikationsprofils kommt in Angesichts der betroffenen Module, die nicht die Hauptschwerpunkte des Ausbildungsprogramms beinhalten und als nebensächlich eingestuft werden können.

Die dritte Anpassung betrifft eine Vertiefungsrichtung aus dem Modul Wahlpflichtfach des 6. Semesters. Es wird argumentiert, dass aufgrund der fehlenden Berufserfahrung der Vollzeit-Studierenden davon auszugehen ist, dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt Leitungspositionen innehaben werden. Dies steht etwas im Widerspruch zu der Aussage, die auf Seite vier des Änderungsantrags angeführt wird, nämlich dass die Erfahrung aus anderen Studiengängen der FHWien der WKW gezeigt hat, dass auch in der VZ-Form die Studierenden in den letzten Jahren vermehrt berufstätig sind. Ferner bricht der Argumentationsstrang wenn damit begründet wird, warum die Studierenden der Vollzeit-Variante statt der Vertiefungsrichtung „HR Leitung“ das Modul „Personalcontrolling & Evaluation“ wählen sollen.

Auch wenn im Änderungsantrag betont wird, dass die Kompetenzziele dieses neuen Moduls sowie der neuen Vertiefungsrichtung im Qualifikationsprofil Deckung finden, so stellt sich die Frage, ob die Studierenden der Vollzeit-Variante durch die angebotenen Wahlfächer tatsächlich das Ausbildungsziel erreichen können, nämlich als Personalmanagement-ExpertInnen verschiedene Funktionen und Positionen des Personalmanagements und der Organisation (was Leitungspositionen beinhaltet) zu bekleiden. Im Ausbildungsziel wird zu Beginn des Änderungsantrags spezifiziert, dass die Studierenden allgemeine Managementkompetenz, spezialisiertes Fachwissen sowie Führungsfähigkeit und soziale Kompetenz erlernen.

Man würde daher vor allem für die Vollzeit-Studierenden das Wahlmodul „HR Leitung“ erwarten, um sie auf diese Funktionen und Positionen des Personalmanagements vorzubereiten und eine Gleichheit mit dem Ausbildungsprogramm der Studierenden des berufsbegleitenden Programms zu erzielen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Gleichheit der Studienpläne oder aber eine ausführlichere Begründung der Unterschiede dienlich wäre. Dennoch kann basierend auf den vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Veränderung des Qualifikationsprofils des Studiengangs kommt trotz des divergierenden Wahlprogramms der Vertiefungsrichtungen.

## 7 3. Verändert sich die Zielgruppe des Studiengangs wesentlich durch die neue Organisationsform?

Es kann festgehalten werden, dass sich die Zielgruppe des Studiengangs durch die neue Organisationsform nicht wesentlich ändert. Der Studiengang in beiden Organisationsformen richtet sich an Personen, die beruflich im Berufsfeld Personalmanagement tätig werden wollen.

## 8 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Qualität des Änderungsantrags ist im Gesamten zu erkennen. So kann die Erweiterung des bestehenden Studiengangs in der berufsbegleitenden Form um die Vollzeit-Variante als nachvollziehbare und logische Antwort auf die Entwicklungen des Bildungsmarkts gewertet werden. Per den vorliegenden Unterlagen ist auch die tatsächliche Realisierbarkeit mit den an der Institution vorhandenen Ressourcen als auf alle Fälle vorhanden zu beurteilen.